

Wie kann ein Rentenanspruch durchgesetzt werden?

Rund 45 Prozent der Anträge auf eine Erwerbsminderungsrente werden genehmigt. Mit anderen Worten: Über die Hälfte der Anträge wird abgelehnt. Allerdings gibt es bei der gesetzlichen Rentenversicherung mehrere kostenfreie Wege, gegen einen negativen Bescheid anzugehen.

Zunächst kann gegen den Ablehnungsbescheid des Rentenversicherungsträgers innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Wichtig ist, dass dies schriftlich erfolgt, ein Anruf reicht nicht. Der Versicherte kann auch zur Auskunft- und Beratungsstelle der Rentenversicherung gehen. Dort wird der Widerspruch zu Protokoll genommen und muss vom Versicherten unterschrieben werden. Daraufhin werden sämtliche Unterlagen noch einmal geprüft und neu bewertet. Es können neue Tatsachen vorgebracht werden, und notfalls wird ein neues Gutachten eingeholt.

In rund 30 Prozent der Widerspruchsverfahren wird nach dieser erneuten Prüfung der Bescheid zugunsten des Versicherten geändert und eine Rente gezahlt.

Wird die Rente weiterhin abgelehnt, kann der Versicherte vor dem Sozialgericht und möglicherweise auch vor dem Landessozialgericht klagen. Das Verfahren ist in beiden Fällen kostenlos, und es besteht kein Anwaltszwang. Es ist jedoch ratsam, sich von einem Fachanwalt für Sozialrecht vertreten zu lassen. Auch vor den Sozialgerichten stehen die Chancen für die Versicherten nicht schlecht.

In rund 50 Prozent aller Fälle bekommen sie entweder durch Urteil, Vergleich oder Anerkenntnis des Rententrägers doch noch eine Rente.

Sonderfall Beamte

Im Prinzip ist es bei der Invalidität genau wie bei der normalen Altersversorgung. Der Staat sorgt (noch) deutlich besser für seine Beamten als die gesetzliche Rentenversicherung. Grundsätzlich haben deshalb Beamte einen deutlich geringeren Bedarf an einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung als gesetzlich Rentenversicherte.

Beamte werden offiziell nicht „berufsunfähig“, sondern „dienstunfähig“; wird die Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen festgestellt, werden sie in den Ruhestand versetzt. Sie bekommen dann keine Rente, sondern ein Ruhegehalt. Dieses Ruhegehalt steigt mit jedem Dienstjahr und verschafft damit dienstunfähigen Beamten ein Sicherungsniveau, das trotz kleinerer Kürzungen noch weit über dem Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung liegt. Nach 40 Jahren werden künftig 71,75 Prozent des letzten ruhegehaltfähigen Gehalts erreicht. Wer vor dem 60. Lebensjahr dienstunfähig geschrieben wird, bekommt zwei Drittel der bis zum Alter 60 fehlenden Jahre als ruhegehaltfähige Jahre „geschenkt“.

Lediglich in den ersten fünf Jahren gehen Beamte im Fall einer krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit leer aus. Nach Ablauf von fünf ruhegehaltfähigen Dienstjahren bekommen Beamte bei Dienstunfähigkeit ein Mindestruhegehalt, das – verglichen mit „normalen“ Arbeitnehmern – eine sehr komfortable Absicherung darstellt. Für Bundesbeamte beträgt die amtsunabhängige Mindestversorgung beispielsweise 1387,90 Euro für Ledige und 1459,56 Euro für Verheiratete (Stand 2010).

Beamte brauchen also eine zusätzliche private Berufsunfähigkeitsversicherung mit ganz speziellen Bedingungen (→ Seite 44: „Angebote für Beamte“).